

er wird immer, auch wenn die dreijährige Verjährungsfrist besteht, noch fortauern. Aus diesem Grunde werde ich mich immer noch für den Antrag des Abgeordneten Schaffrath erklären müssen.

Abg. Meisel: Ich glaube, daß der Antrag des Abgeordneten Schaffrath hauptsächlich aus der Furcht entstanden ist, die er uns gestern mittheilte, daß die armen Leute, Knechte, Mägde, Tagelöhner, keine Kenntniß von dem Gesetze erlangen würden und so leicht um das Ihrige kommen könnten. Ich glaube aber, daß, wenn er sich das recht deutlich vergegenwärtigt, wie es in Zukunft nach diesem Gesetze sein soll, diese Furcht verschwinden wird. Der Herr Justizminister hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß bei Knechten und Mägden die Verjährung erst von Beendigung des Dienstverhältnisses angehen soll. Nun glaube ich aber nicht, meine Herren, daß, wenn ein Knecht oder eine Magd abzieht, diese nicht das, was sie noch zu fordern haben, verlangen sollten. Gesezt, es wird ihnen nicht sofort verabreicht, so bin ich überzeugt, daß sie in solchen Fällen sehr leicht Kenntniß von dem Gesetze erlangen werden. Sie werden mit dem Einen oder dem Andern sprechen, und ich glaube, daß namentlich auf dem Lande, wenn eine Person in den Fall gekommen ist, sich Rath's wegen gesetzlicher Bestimmungen zu erholen, dieser viel allgemeiner bekannt wird, als in den Städten. Wenn von dem Abgeordneten Hensel auf ganz andere Fälle hingewiesen worden ist, nämlich auf solche, wo ein längerer Credit gegeben werden müsse, als ein dreijähriger, und daß also da Nachtheile entstehen könnten, wenn die Verjährungszeit nur auf drei Jahre gesezt sei, so möchte ich ihn doch bitten, mir diese Fälle anzugeben. Mir sind dergleichen für gewöhnlich durchaus nicht bekannt. Es kann nicht von solchen Geschäften die Rede sein, die ganz im Großen betrieben werden, die sind ausgenommen; sollte aber einmal ein Fall der ange deuteten Art wirklich eintreffen, so glaube ich, gehört er auch zu denjenigen, wo bereits, ohne daß man die Verjährung eintreten läßt, ein Schuldbekentniß oder ein Bekentniß über die Forderung vorliegt. Wenn gesagt worden ist, es könnten die Verhältnisse, die einmal jetzt stattfinden, leicht nachtheilig berührt werden, wenn man die Verjährungsfrist so kurz annehmen wollte, so glaube ich geradezu, daß das Gegentheil behauptet werden könne. Der Herr Justizminister hat vorhin darauf hingedeutet, daß man sich nach und nach an etwas Anderes gewöhnen würde, er hat auf Frankreich verwiesen und ich kann nur bestätigen, daß es dort bei den Gewerbetreibenden, so wie im Kleinhandel gebräuchlich ist, daß Alles baar abgemacht wird. Was nicht sofort berichtet wird, muß am Schlusse des Monats abgeführt werden, denn es ist dort gebräuchlich, daß Jeder am Schlusse des Monats seine Rechnung eingiebt. Man ist daran so gewöhnt, daß selten diese Eingabe abgewartet, vielmehr gewöhnlich schon zuvor abgemacht wird, was Einer dem Andern schuldig ist. Das wird bei uns auch eintreten, und ich glaube, daß die Nachtheile, die daraus entstanden sind, daß man sich namentlich in der letzten Zeit daran gewöhnt hat, Alles zu erborgen, wie der Abgeordnete Kemmerer sagte, daß diese nachtheilige Gewohnheit nach und

nach verschwinden und daß allerdings wohl sich alle Stände über das Gesetz zu freuen haben werden.

Königl. Commissar D. Krug: Wenn der geehrte Antragsteller seinen Antrag dadurch zu motiviren gesucht hat, daß er auf die möglichen Nachtheile hinwies, welche in Folge des Gesetzes die ärmern Classen treffen könnten, so möchte ich ihn doch an dasjenige erinnern, was er gestern anführte, wo er sich für die Ausnahme der Stolgebühren verwendete, um die Pfarrer der Wohlthat des Gesetzes theilhaftig werden zu lassen. Er ging mit vollkommenem Rechte davon aus, daß die Geistlichen veranlaßt werden würden, manche Bedenklichkeiten zu überwinden, die sie gegenwärtig an Geltendmachung ihrer Forderung hindern, wenn eine bestimmte Frist festgesezt würde, auf die sie sich berufen könnten, indem ihnen sonst ihre Forderung verloren gehen würde. In der That ist allerdings zwar der Hauptzweck des vorliegenden Gesetzes der, die Schuldner gegen ungerechte Ansprüche und Vermögensverluste zu schützen. Allein nebenher ist man ganz gewiß mit Recht von der Ansicht ausgegangen, daß selbst für den Gläubiger das Gesetz vortheilhaft sein werde. Wodurch werden die meisten Verluste an außenstehenden Forderungen herbeigeführt? Durch Indolenz und Rücksichtnahme. Diese beiden Motive werden durch das Gesetz aufgewogen, und es werden gewiß Viele, denen dergleichen Verluste verursacht wurden, weil die Beweismittel verloren gingen und sie nun nicht mehr zu ihrer Forderung kommen konnten, gestützt auf das Gesetz, in Zeiten für die Geltendmachung ihrer Ansprüche sorgen. Auch erinnere ich daran, daß es ja gar nicht der Anstellung einer Klage bedarf, sondern der gewöhnliche Hergang wird ganz einfach der sein: man schickt beim Ablaufe der dreijährigen Frist dem Schuldner die Rechnung zu, dieser schreibt darunter, daß er die Rechnung anerkenne, und dann ist der Gläubiger vor der Gefahr, durch Verjährung in Verlust zu kommen, gesichert und kann seine Forderung geltend machen, wenn er will.

Abg. Sachse: Der Antrag des Abgeordneten D. Schaffrath hat mich anfänglich aus einigen Gründen angesprochen, bei der Debatte aber bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß es besser ist, man lasse es bei den drei Jahren. Es wird mehr ordentliche Leute machen. Denn sieht man auf diejenigen, welche hier in Frage kommen, so sind es vier Categorien, die Wohlhabenden, die Unordentlichen, die Armen und solche, die es darauf anlegen, die Verjährung eintreten zu lassen, ich möchte sagen, die Schlechten. Wenn der geehrte Antragsteller meinte, es würden die Reichen und Wohlhabenden gewinnen, so kann man das unmöglich sagen, da die Reichen oder Bemittelten gewöhnlich pünktlich zu zahlen pflegen. Hingegen die Unordentlichen, wenn diese nicht dabei gewinnen, so sehe ich, um ihrer willen eine Ausdehnung zu machen und eine längere, als dreijährige Verjährungsfrist zu sezen, keinen Grund. Es ist aber auch noch eine andere Classe von Unordentlichen, das sind die Gläubiger, welche ihre Rechnung nicht ausstellen. Es werden diese ihre Rechnungen nicht mehr zurückhalten, sie werden ebenfalls bei Einführung der dreijährigen Verjährungsfrist gewinnen. Sie werden, eingedenk